

Allgemeine Beschaffungsbedingungen für kauf- und werkvertragliche sowie andere Leistungen durch RUAG GmbH/Deutschland (ABB DE Einkauf)

1. Anwendungsbereich und Geltung

- 1.1 Diese ABB DE Einkauf regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Kauf-, Werk- und ähnlichen Beschaffungsverträgen der RUAG GmbH (im Folgenden „RUAG“ genannt), Landgraf-Karl-Str. 1, 34131 Kassel, Deutschland für Lieferanten (im Folgenden „Lieferant“ genannt), die Unternehmer i. S. d. § 14 BGB sind (Business-to-Business). Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, gelten für Beschaffungsleistungen diese ABB DE Einkauf.
- 1.2 Der Lieferant bestätigt durch Vertragsschluss/Auftragsbestätigung, dass er mit der Geltung der nachfolgenden ABB DE Einkauf einverstanden ist und Gelegenheit hatte, vom Inhalt Kenntnis zu nehmen.
- 1.3 Entgegenstehende oder von diesen ABB DE Einkauf abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen erkennt RUAG nicht an, es sei denn, der Geltung der eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten wird seitens RUAG ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn der Lieferant mittels Auftragsbestätigung die Vertragsannahme durch RUAG unter dem Hinweis der vorrangigen Geltung der eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen erklärt oder RUAG in Kenntnis abweichender Klauseln des Lieferanten die Leistungen an den Lieferanten vorbehaltlos bezieht.

2. Angebot und Bestellung

- 2.1 Das Angebot ist unentgeltlich, sofern nichts anderes zwischen RUAG und dem Lieferanten schriftlich vereinbart ist.
- 2.2 Das Angebot ist während der in der Anfrage der RUAG oder im Angebot genannten Frist verbindlich. Fehlen entsprechende Angaben, bleibt der Lieferant vom Datum der Erstellung des Angebotes 4 Monate gebunden.
- 2.3 Weicht das Angebot des Lieferanten von der Anfrage der RUAG ab, so weist der Lieferant ausdrücklich darauf hin. Andernfalls geht bei Widersprüchen der Inhalt der Anfrage der RUAG dem Angebot vor.
- 2.4 Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erteilt oder nachträglich schriftlich durch RUAG bestätigt werden, wobei die elektronische Form genügt, sofern im Einzelfall zwischen den Vertragsparteien nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist.

3. Vertragsgegenstand und Leistungsänderungen

- 3.1 Der Vertragsgegenstand ergibt sich aus der Bestellung der RUAG an den Lieferanten.
- 3.2 Zum Vertragsgegenstand gehört auch eine angemessene Transportverpackung, durch die der Vertragsgegenstand insbesondere auf dem Transportweg ausreichend geschützt ist.
- 3.3 Sollte sich der Vertragsgegenstand z. B. aufgrund technischer Weiterentwicklungen ändern, ist RUAG unverzüglich darüber zu informieren und die Leistungsänderung mit RUAG abzustimmen.
- 3.4 Die Parteien können jederzeit schriftlich Änderungen der vereinbarten Leistungen beantragen. Wünscht RUAG eine Änderung, teilt der Lieferant innerhalb von 20 Kalendertagen schriftlich mit, ob die Änderung möglich ist und welche Auswirkungen sie auf die zu erbringenden Leistungen sowie auf die Vergütung und die Termine hat. RUAG entscheidet, ob die Änderung ausgeführt werden soll.
- 3.5 Der Lieferant darf einem Änderungsantrag von RUAG die Zustimmung nicht verweigern, wenn die Änderung objektiv möglich ist und der Gesamtcharakter der zu erbringenden Leistungen gewahrt bleibt.
- 3.6 Die Leistungsänderung und etwaige Anpassungen von Vergütung, Terminen und anderen Vertragspunkten werden vor der Ausführung in einem Nachtrag zum Vertrag oder zur Bestellung schriftlich festgehalten. Die Anpassung der Vergütung berechnet sich entsprechend auf den Grundlagen der ursprünglichen Kostenvereinbarung.
- 3.7 Bis zur endgültigen Entscheidung der Änderung setzt der Lieferant seine Arbeiten ohne zeitliche Verzögerung fort, sofern die Parteien nicht etwas anderes vereinbaren.

4. Ausführung

- 4.1 Der Lieferant informiert RUAG regelmäßig über den Fortschritt der Arbeiten und holt insbesondere alle erforderlichen Anträge und Genehmigungen ein. Der Lieferant zeigt RUAG unverzüglich alle Umstände an, welche die vertragsgemäße Erfüllung gefährden könnten. Darunter fällt auch der Wechsel von Produktionsstandorten, Subunternehmern und Unterlieferanten.
- 4.2 Ist für die Ausführung der Leistung bzw. für die Leistungserfüllung das Betreten eines Standortes der RUAG nötig, hält der Lieferant die betrieblichen Vorschriften der RUAG ein, insbesondere die Sicherheitsbestimmungen und die Hausordnung, die ihm auf Verlangen ausgehändigt werden.
- 4.3 Rücknahmepflichtige Transportverpackungen holt der Lieferant unverzüglich auf eigene Kosten ab. RUAG kann 10 Kalendertage nach der Rückgabeaufforderung nicht abgeholte Verpackungen des Lieferanten auf dessen Kosten entsorgen.

5. Hinzuziehen von Subunternehmern und Unterlieferanten

- 5.1 Der Lieferant darf Subunternehmer, die Leistungen für ihn gegenüber RUAG ganz oder teilweise erbringen, nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der RUAG hinzuziehen. Der Lieferant bleibt gegenüber RUAG für das Erbringen der Leistungen verantwortlich.
- 5.2 RUAG kann den Lieferanten zum Hinzuziehen eines bestimmten Subunternehmers verpflichten, sofern dies für die Vertragserfüllung notwendig ist.
- 5.3 Der Lieferant stellt beim Hinzuziehen von Subunternehmern und Unterlieferanten sicher, dass die erhaltene Leistung vom vereinbarten Vertragsgegenstand in seiner Art und Güte nicht abweicht. Dazu zählt insbesondere, dass der Vertragsgegenstand frei von Sach- und Rechtsmängeln ist.
- 5.4 Der Lieferant gibt auf Verlangen der RUAG seine Unterlieferanten bekannt.

6. Vergütung

- 6.1 Der Lieferant erbringt die Leistungen zu den angebotenen Festpreisen oder nach Aufwand mit oberer Begrenzung der Vergütung. Auf Verlangen gibt der Lieferant die Kosten der Einzelposten in seinem Angebot RUAG bekannt.
- 6.2 Die Vergütung beinhaltet alle Leistungen, die zur Vertragserfüllung notwendig sind. Durch die Vergütung abgedeckt sind insbesondere Installations-, Test- und Dokumentationskosten, Kosten für eine mögliche erste Instruktion, Spesen (insbesondere für Verpflegung, Reise und Unterkunft), Lizenzgebühren, Transportverpackungskosten, Kosten für Vorrichtungen, Lehren, Werkzeuge usw., welche besonders angefertigt werden müssen, sowie öffentliche Abgaben wie Steuern und Zölle.
- 6.3 Wenn nichts anderes vereinbart ist, sind Miet- und Benutzungskosten für Transportgeräte und vorübergehend eingebaute Komponenten sowie Wiederinstandstellung in der Vergütung inbegriffen.

7. Zahlungsbedingungen

- 7.1 Wenn nichts anderes vereinbart ist, werden die Zahlungen mit Abnahme oder Prüfung durch RUAG fällig. RUAG begleicht nach Fälligkeit ausgestellte Rechnungsbeträge innerhalb von 30 Kalendertagen mit Abzug von 3% Skonto oder innerhalb von 60 Kalendertagen netto ab Rechnungseingang.
- 7.2 RUAG behält sich das Recht vor, fehlerhafte Rechnungen zur Berichtigung zu re-tournieren. Dazu gehören insbesondere fehlende Bestellkennzeichen oder Nummern der einzelnen Positionen. Die Zahlungsfrist der korrigierten Rechnung beginnt mit berichteter Rechnungstellung.
- 7.3 Werden Vorkasse oder Teilzahlungen (Anzahlungen oder Abschlagszahlungen) vereinbart, kann RUAG vom Lieferanten auf dessen Kosten Sicherheitsleistungen verlangen oder eine Skontierung von 4% vornehmen.

8. Eigentum an Beistellungen der RUAG

- 8.1 Von RUAG beigestellte Materialien (z. B. Guss- und Schmiedeteile, Bauteile, Klein-
teile etc.) bleiben ihr Eigentum und sind bis zu einem möglichen Einbau bzw. Ver-
brauch als solche zu kennzeichnen und auszuweisen. Von RUAG zur Verfügung ge-
stellte Muster, Zeichnungen, Betriebsmittel wie Prüfgeräte, Lehren und Werk-
zeuge bleiben ihr Eigentum und sind als solches zu kennzeichnen und auszuwei-
sen. Auf Verlangen der RUAG sind ihr diese auszuhändigen.
- 8.2 Beistellungen sind beim Eingang durch den Lieferanten eingehend zu prüfen. Sie
gelten als mängelfrei, wenn Schäden, Mängel und fehlende Teile der RUAG nicht
innerhalb von 5 Kalendertagen schriftlich gemeldet werden.
- 8.3 Solange die Beistellungen sich beim Lieferanten befinden, hat der Lieferant Beistel-
lungen ohne Kosten für RUAG zu inventarisieren und sorgfältig aufzubewahren, zu
warten und auf eigene Kosten zu versichern. Auf Ersuchen der RUAG händigt der
Lieferant einen schriftlichen Versicherungsnachweis und eine aktualisierte Inven-
tur mit Angabe des Zustandes der Beistellungen aus.
- 8.4 Die Beistellungen dürfen nur gemäß Vereinbarung verwendet werden. Sofern
nichts anderes vereinbart ist, sind sie nach Vertragserfüllung unaufgefordert und
kostenfrei an RUAG zurückzugeben. Jegliche Nutzung der Beistellungen durch den
Lieferanten nach Vertragserfüllung ist ohne anderslautende schriftliche Vereinbar-
ung untersagt.

9. Termine, Leistungsverzug, Nichterfüllung

- 9.1 Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Termine der Leistungserfüllung (Fixgeschäft)
kommt der Lieferant ohne weitere Fristsetzung in Verzug. In den übrigen Fällen
kommt der Lieferant nach Ablauf einer eingeräumten, angemessenen Nachfrist
(Mahnung) durch RUAG in Verzug.
- 9.2 Teil- oder Vorauslieferungen sind nicht zulässig, es sei denn, die Vertragsparteien
haben ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart.
- 9.3 Jeder Leistungsverzug durch den Lieferanten ist RUAG unverzüglich schriftlich be-
kannt zu geben.
- 9.4 Kommt der Lieferant in Verzug, schuldet er pro Verspätungswoche eine Zahlung
von 1,0% der gesamten Vergütung, insgesamt aber höchstens 10% der gesamten
Vergütung der Lieferung. Die Zahlung ist auch dann geschuldet, wenn die Leistun-
gen vorbehaltlos angenommen werden. Diese Zahlung befreit den Lieferanten
nicht von den anderen vertraglichen Verpflichtungen; sie wird ggf. auf weiterge-
henden zu leistenden Schadensersatz angerechnet.
- 9.5 Im Übrigen hat RUAG bei Nichterfüllung (z. B. Nichtleistung) oder nicht vertragsge-
mäßiger Erfüllung ein Recht auf Schadensersatz und ein Rücktrittsrecht. Der Schad-
sensersatzanspruch beinhaltet insbesondere die zusätzlichen Aufwendungen und
Kosten (z. B. Deckungskauf), die durch Beauftragungen oder Vereinbarungen mit
anderen Vertragspartnern entstanden sind.

10. Rücktrittsrecht

- 10.1 RUAG ist berechtigt, von der Bestellung jederzeit ganz oder teilweise zurückzutre-
ten. Der Rücktritt ist gegenüber dem Lieferanten schriftlich zu erklären.
- 10.2 Der Lieferant hat in einem solchen Fall lediglich Anspruch auf Entschädigung für
nachweislich ausgeführte Leistungen. Das gilt nicht, sofern der Rücktritt infolge ei-
ner Vertragsverletzung, der Nichtbringung der Leistung oder einer mangelhaf-
ten Leistung des Lieferanten erfolgt.
- 10.3 RUAG ist nur zur Entschädigung gemäß Ziffer 10.2 verpflichtet, sofern ihr der Liefe-
rant die bis dahin erbrachten Leistungen frei von Rechten oder Ansprüchen Drit-
ter überträgt.

11. Erfüllungsort

- 11.1 Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt als Leistungs- und Erfüllungsort
das Lager der RUAG, Am Setzebach 1, 34260 Kaufungen, Deutschland (DAP nach
Incoterms 2020).
- 11.2 Der Lieferant legt jeder Sendung einen Lieferschein mit den Vertrags- und Leis-
tungsdaten sowie alle vertraglich vereinbarten Dokumente bei. Wird der Vertrags-
gegenstand nicht direkt zur RUAG bzw. an den vereinbarten Ort transportiert, ist
RUAG eine separate Lieferscheinkopie zuzustellen.
- 11.3 Die Gefahr geht mit Prüfung oder Abnahme des Vertragsgegenstandes auf RUAG
über. Fehlen die nötigen Begleitpapiere, lagert RUAG den Vertragsgegenstand auf
Kosten und Gefahr des Lieferanten.

12. Prüfung und Abnahme

- 12.1 RUAG prüft den Vertragsgegenstand bei Kaufverträgen innerhalb von 2 Wochen
nach der Anlieferung. Bei Installation durch den Lieferanten beginnt die Frist nach
erfolgter Installation.
- 12.2 Bei Werkverträgen erfolgt eine Abnahmeprüfung. Einzelheiten der Abnahme und
wie sie durchgeführt wird, können zwischen den Vertragsparteien gesondert ver-
einbart werden.
- 12.3 Zeigen sich bei der werkvertraglichen Abnahmeprüfung erhebliche Mängel, so
wird die Abnahme zurückgestellt. Der Lieferant behebt festgestellte Mängel un-
verzüglich und vereinbart mit RUAG einen neuen Abnahmetermin.
- 12.4 Zeigen sich bei der werkvertraglichen Abnahmeprüfung unerhebliche Mängel, so
findet die Abnahme mit einer Vereinbarung zur Nachbesserung statt. Der Liefe-
rant behebt die festgestellten Mängel unverzüglich.
- 12.5 Die Zustellung eines Prüfberichtes mit Beanstandungen gilt als Mängelrüge.

13. Gewährleistung

- 13.1 Der Lieferant gewährleistet, dass der Vertragsgegenstand die vereinbarten sachli-
chen und rechtlichen Eigenschaften aufweist und zum vorausgesetzten Gebrauch
geeignet ist. Der Lieferant sichert zu, dass er berechtigt ist, den Vertragsgegen-
stand und die Leistungen an RUAG zu liefern und/oder zu erbringen, und dass der
Verwendung des Vertragsgegenstandes keine Rechte Dritter entgegenstehen.
- 13.2 Die Mängelrüge erfolgt im Rahmen der jeweiligen Umstände unter Berücksichti-
gung der Komplexität des Vertragsgegenstandes. Im Übrigen bestimmt sich die
Mängelrüge entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.
- 13.3 Bei Mangelhaftigkeit des Vertragsgegenstandes kann RUAG Nachbesserung ver-
langen. Der Lieferant behebt den Mangel innerhalb der angesetzten Frist und trägt
alle daraus entstehenden Kosten. Ist die Behebung des Mangels nur durch eine
Neuprogrammierung oder Neuherstellung möglich, so umfasst das Recht auf
Nachbesserung auch das Recht auf Neuherstellung oder Neuprogrammierung.
- 13.4 Arglistig verschwiegene Mängel können innerhalb von 10 Jahren nach der Liefe-
rung oder der Abnahme geltend gemacht werden.
- 13.5 Im Rahmen der vertragsgegenständlichen Vereinbarung ist eine unentgeltliche Er-
satzlieferung der unentgeltlichen Nachbesserung gleichgestellt.
- 13.6 Hat der Lieferant die verlangte Ersatzlieferung oder Nachbesserung nicht oder
nicht erfolgreich vorgenommen, kann RUAG Schadensersatz verlangen sowie:
- einen dem Minderwert entsprechenden Abzug von der Vergütung machen;
oder
 - vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten, dies jedoch nur bei erhebli-
chen Mängeln; oder
 - die erforderlichen Unterlagen – soweit keine gesetzlichen oder vertraglichen
Bestimmungen entgegenstehen – herausverlangen und die entsprechenden
Maßnahmen auf Kosten und Gefahr des Lieferanten selbst vornehmen oder
von einem Dritten vornehmen lassen.
- 13.7 Vorbehalten bleiben unabhängig davon Rückgriffsforderungen der RUAG (Re-
gress) auf den Lieferanten für Schäden, die sich aus Produkthaftungsansprüchen
Dritter ergeben.

14. Haftung

- 14.1 Die Haftung für Schadensersatzansprüche und Ansprüche auf Ersatz vergeblicher
Aufwendungen bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 14.2 Sämtliche Ansprüche verjähren innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist. Im
Übrigen gilt die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 14.3 Der Lieferant sichert ferner zu, dass er die erforderlichen Haftpflichtversiche-
rungen (u. a. Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung) mit angemessenen De-
ckungssummen je Schadenfall für Personen-, Sach-, Umwelt- und Vermögens-
schäden abgeschlossen hat und während der Vertragslaufzeit aufrechterhält.
RUAG ist berechtigt, entsprechende Nachweise einzuholen.

15. Investitionsschutz

- 15.1 Der Lieferant gewährleistet RUAG mindestens 8 Jahre nach Ablauf der Verjährungsfrist der Mängelrechte die Kompatibilität der Vertragsgegenstände mit Weiterentwicklungen des Lieferanten. Der Lieferant gewährleistet RUAG mindestens 30 Jahre nach der Abnahme die Lieferung von Ersatz- und Ausbauteilen. Zudem ermöglicht er RUAG vor der Lieferungseinstellung die Deckung der Endbevorratung. Abweichende Fristen sind vertraglich zu regeln.
- 15.2 Der Lieferant wartet und pflegt auf Verlangen der RUAG während mindestens 8 Jahren nach Ablauf der Verjährungsfrist für die Mängelrechte die Hardware und Software gemäss separater Vereinbarung zwischen den Parteien. Falls der Lieferant seine Leistungen (infolge Pfändung, drohenden Konkurses, Nachlassverfahrens oder anderen Gründen) nicht mehr selbst oder zu gleichen Bedingungen durch Dritte erfüllt oder eine wirtschaftlich gleichwertige Alternative anbietet, kann RUAG die Leistungen selbst erbringen oder durch Dritte erbringen lassen. In diesem Fall ist RUAG ohne Weiteres berechtigt, auf den Quellcode oder andere Unterlagen des Lieferanten zuzugreifen und diese zu nutzen, soweit es für die Pflege der Software und die Wartung und den Support der Hardware nötig ist.
- 15.3 Zur Absicherung der Herausgabepflichten aus Gewährleistung oder Pflege der Hardware und Software kann RUAG jederzeit verlangen, dass die betriebsnotwendigen Unterlagen des Lieferanten auf Kosten des Lieferanten bei einem vertrauenswürdigen Unternehmen oder Dritten oder durch technische Maßnahmen geschützt auf einem von RUAG bezeichneten System hinterlegt und auf aktuellem Stand gehalten werden. Diese Bestimmung entbindet den Lieferanten nicht von seiner Leistungspflicht.
- 15.4 Die Ersatzteillieferungen des Lieferanten nach Ablauf der Verjährungsfrist der Mängelrechte sind entgeltlich und erfolgen nach den Ansätzen der ursprünglichen Kostengrundlage bzw. zu in diesem Zeitpunkt marktüblichen Konditionen.

16. Genehmigungen und Exportbestimmungen

- 16.1 Der Lieferant informiert sich über nationale und internationale Exportbestimmungen (z.B. ITAR, Kriegswaffenkontrollgesetz, Ausfuhrgenehmigungspflicht) und teilt RUAG unverzüglich schriftlich mit, wenn die vertraglichen Leistungen ganz oder teilweise diesen Bestimmungen unterliegen. Er hält alle anwendbaren Exportbestimmungen ein und legt RUAG auf Verlangen alle hierfür relevanten Informationen offen. Diese Verpflichtung gilt über die Vertragslaufzeit hinaus.
- 16.2 Sofern nicht ausdrücklich und schriftlich anders vereinbart, trifft der Lieferant alle notwendigen Vorkehrungen zur Erlangung erforderlicher behördlicher Genehmigungen oder Lizenzen, die für die Leistungserbringung und die im Vertrag oder der Bestellung vorgesehene Verwendung des Vertragsgegenstands erforderlich sind. Soweit RUAG diese Genehmigungen oder Lizenzen beantragen muss, unterstützt der Lieferant RUAG angemessen, insbesondere bei der Beschaffung von benötigten Informationen und Angaben (z.B. Ursprungsnachweisen).
- 16.3 Hinweise auf mögliche Reexport-Auflagen und Unvollständigkeiten in Bezug auf den Reexport und die damit verbundenen Reexport-Auflagen sind vom Lieferanten zu vertreten und von diesem unverzüglich zu beheben.
- 16.4 Soweit erforderlich stellt der Lieferant spätestens bei Vertragsschluss insbesondere folgende Informationen bereit:
- Zolltarifnummern des Versendungslands und die Ursprungsländer aller Produkte.
 - Unterliegen die Produkte nationalen Ausfuhrkontrollen, gibt der Lieferant die jeweils maßgebliche nationale Ausfuhrlistennummer an, und, falls die Produkte oder Leistungen den US-amerikanischen Exportkontrollvorschriften unterliegen, die entsprechende Export Control Classification Number (ECCN) oder die Klassifizierungsnummer der International Traffic In Arms Regulations (ITAR).
 - Die Nachweise des präferenzberechtigten Ursprungs sowie Konformitätserklärungen und -kennzeichnungen des Versendungs- oder Bestimmungslands legt der Lieferant unaufgefordert vor, nicht-präferenzuelle Ursprungszeugnisse nach Aufforderung.
 - Mögliche Reexport-Auflagen.

17. Neu entstehende Immaterialgüterrechte

- 17.1 Die bei Vertragserfüllung entstehenden Immaterialgüterrechte (Urheberrechte, Patentrechte usw.), insbesondere an den vom Lieferanten eigens für RUAG erstellten Werken, Konzepten, Hardware und Individualsoftware einschließlich Quellcode, Programmbeschreibung und Dokumentation in schriftlicher oder maschinell lesbarer Form, stehen RUAG zu, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist.
- 17.2 Immaterialgüterrechte (Urheberrechte, Patentrechte usw.), die bei der Vertragserfüllung entstanden sind, aber nicht Vertragsgegenstand (z.B. Nebenprodukte, Zufallsentwicklungen) bilden, gehören
- a) RUAG, wenn sie von deren Beschäftigten erschaffen wurden;
 - b) dem Lieferanten, wenn sie von dessen Beschäftigten oder von ihm beauftragten Dritten geschaffen wurden;
 - c) RUAG und dem Lieferanten, wenn sie gemeinsam von den Beschäftigten der RUAG und des Lieferanten bzw. von ihnen beigezogenen Dritten geschaffen wurden. Die Parteien verzichten gegenseitig auf die Erhebung von Lizenzgebühren und können ihre Rechte ohne Zustimmung der anderen Partei auf Dritte übertragen oder Dritten Nutzungsrechte einräumen.
- 17.3 An rechtlich nicht geschützten Ideen, Verfahren und Methoden bleiben beide Vertragsparteien nutzungs- und verfügungsberechtigt, jedoch ohne Verpflichtung zur Offenlegung.

18. Vorbestehende Immaterialgüterrechte

- 18.1 Vorbestehende Immaterialgüterrechte (Urheberrechte, Patentrechte usw.) verbleiben beim Lieferanten oder Dritten. Soweit die Rechte Dritten zustehen, garantiert der Lieferant, dass er über die entsprechenden Nutzungs-, Verfügungs- und Vertriebsrechte verfügt.
- 18.2 RUAG erhält an vorbestehenden Immaterialgüterrechten ein zeitlich, räumlich und sachlich uneingeschränktes, nicht ausschließliches, übertragbares Nutzungsrecht im Rahmen des Vertragszwecks. Der Lieferant verpflichtet sich, an diesen vorbestehenden Immaterialgüterrechten keine Rechte zu begründen, welche den vorgesehenen Nutzungs- und Verfügungsmöglichkeiten betreffend den Vertragsgegenstand entgegenhalten werden können.
- 18.3 Bei Standardsoftware umfasst dieses Recht die Nutzung der vertraglich vereinbarten Hardware und ihren Nachfolgesystemen. Bei geändertem Betriebssystem oder höherer Leistungsklasse bedarf die Änderung und Erweiterung des Nutzungsrechts der Zustimmung des Lieferanten. Dieser darf die Zustimmung nur aus wichtigen Gründen verweigern. Die Änderungen und Erweiterungen der Nutzungsrechte berechnen sich nach den Ansätzen der ursprünglichen Kostengrundlage.
- 18.4 RUAG kann zu Sicherungs- und Archivierungszwecken von der Standardsoftware Kopien herstellen. Während eines Ausfalls der vertraglich vereinbarten Hardware ist sie berechtigt, die Standardsoftware ohne zusätzliche Vergütung auf Ersatzhardware zu nutzen.
- 18.5 An rechtlich nicht geschützten Ideen, Verfahren und Methoden bleiben beide Parteien nutzungs- und verfügungsberechtigt, jedoch ohne Verpflichtung zur Offenlegung.

19. Verletzung von Immaterialgüterrechten

- 19.1 Der Lieferant wehrt Ansprüche Dritter wegen Verletzung von Immaterialgüterrechten im direkten Zusammenhang mit seinen vertraglichen Leistungen unverzüglich auf eigene Kosten und Gefahr ab. Ist ein Prozessverfahren eines Dritten gegen den Lieferanten anhängig, hat dieser RUAG unverzüglich schriftlich zu informieren. Macht der Dritte die Forderungen direkt gegenüber RUAG geltend, so beteiligt sich der Lieferant auf Verlangen der RUAG hin am Streit. Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche Kosten (inklusive Schadensersatzleistungen), welche RUAG aus der Prozessführung und einer außergerichtlichen Erledigung des Rechtsstreites entstehen, zu übernehmen.

19.2 Wird RUAG aufgrund geltend gemachter Ansprüche aus Immaterialgüterrechten die Nutzung der vertraglich geschuldeten Leistungen ganz oder teilweise unmöglich, so hat der Lieferant die Wahl, entweder seine Leistungen so abzuändern, dass diese keine Drittrechte verletzen und trotzdem dem vertraglich geschuldeten Leistungsumfang entsprechen, oder auf seine Kosten eine Lizenz des Dritten zu beschaffen. Setzt der Lieferant innerhalb von angemessener Frist keine dieser Möglichkeiten um, so kann RUAG mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurücktreten und dem Lieferanten gegen volle Rückvergütung und Schadloshaltung die betroffenen Leistungen zurückgeben.

20. Geheimhaltung

20.1 Geheimhaltungspflichten

20.1.1 Die Parteien verpflichten sich als Empfänger vertraulicher Informationen,

- die vertraulichen Informationen streng vertraulich zu behandeln und diese nicht weiter zu verwenden,
- die vertrauliche Information nur gegenüber solchen Vertretern offenzulegen, die auf die Kenntnis dieser Informationen für den Zweck angewiesen sind, vorausgesetzt, dass der Empfänger sicherstellt, dass seine Vertreter diese Vereinbarung einhalten, als wären sie selbst durch diese Vereinbarung gebunden,
- die vertraulichen Informationen ebenfalls durch angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen im Sinne des § 2 Nr. 1 Bst. b GeschGehG gegen den unbefugten Zugriff durch Dritte zu sichern und bei der Verarbeitung der vertraulichen Informationen die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften zum Datenschutz einzuhalten (insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) in seiner jeweils gültigen Fassung). Dies beinhaltet auch dem aktuellen Stand der Technik angepasste technische und organisatorische Maßnahmen zur Datensicherheit (Art. 32 DS-GVO) und die Verpflichtung der Mitarbeiter zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der DS-GVO und die Beachtung des Datenschutzes.

20.1.2 Nicht Dritte im Sinne der Ziffer 20.1.1 Bst. c sind hingegen die Gesellschaften des RUAG-Konzerns, namentlich die RUAG MRO Holding AG sowie deren Tochtergesellschaften und beauftragten Spezialisten (Anwälte, Revisoren, Experten).

20.1.3 Sofern der Empfänger aufgrund geltender Rechtsvorschriften gerichtlicher oder behördlicher Anordnungen verpflichtet ist, teilweise oder sämtliche vertraulichen Informationen offenzulegen, hat er den Inhaber hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren und alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um den Umfang der Offenlegung auf ein Minimum zu beschränken und dem Inhaber erforderlichenfalls jede zumutbare Unterstützung zukommen zu lassen, die eine Schutzanordnung gegen die Offenlegung sämtlicher vertraulicher Informationen oder von Teilen hiervon anstrebt.

20.2 Vertrauliche Informationen

20.2.1 Vertrauliche Informationen sind sämtliche Informationen (schriftlich, elektronisch, mündlich, digital/elektronisch verkörpert oder in sonstiger Form), die von dem Inhaber an den Empfänger oder einem mit dem Empfänger im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen zum vorgenannten Zweck mittelbar (z. B. durch die Möglichkeit des Fernzugriffs) oder unmittelbar offenbart werden.

20.2.2 Als vertrauliche Informationen gelten insbesondere:

- Geschäftsgeheimnisse, Auftragsdaten, Produkte, Zeichnungen, Anleitungen, Herstellungsverfahren, Know-how, Erfindungen, geschäftliche Beziehungen, Geschäftsstrategien, Businesspläne, Finanzplanung, Kreditwürdigkeit, Daten des Vertragspartners, Lieferanten, Daten in Bezug auf Marketing und Vertrieb, Zugangsdaten insbesondere zur IT-Infrastruktur, Personalangelegenheiten und digital verkörperte Informationen;
- jegliche Unterlagen und Informationen des Inhabers, die Gegenstand technischer und organisatorischer Geheimhaltungsmaßnahmen sind und als vertraulich gekennzeichnet oder nach der Art der Information oder den Umständen der Übermittlung als vertraulich anzusehen sind;
- ihrer Natur nach bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt eindeutig als wettbewerbsessensibel zu erkennen sind;
- nach den Begleit- oder sonstigen Umständen als vertraulich zu behandeln sind.

Keine vertraulichen Informationen sind solche Informationen,

- die der Öffentlichkeit vor der Mitteilung oder Übergabe durch den Inhaber bekannt oder allgemein zugänglich waren oder dies zu einem späteren Zeitpunkt ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht werden;
- die dem Empfänger bereits vor der Offenlegung durch den Inhaber und ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht nachweislich bekannt waren;
- die von dem Empfänger ohne Nutzung oder Bezugnahme auf Vertrauliche Informationen von dem Inhaber selbst gewonnen wurden;
- die der Empfänger von einem berechtigten Dritten ohne Verstoß gegen eine Geheimhaltungspflicht übergeben oder zugänglich gemacht werden;
- die aufgrund zwingender rechtlicher Vorschriften Behörden oder Gerichten zugänglich zu machen sind oder
- von einer der Parteien ausdrücklich und unter Wahrung der Schriftform zur Weitergabe an Dritte bzw. zur allgemeinen Veröffentlichung freigegeben wurden.

20.2.3 Sofern eine Vertrauliche Information nicht den Anforderungen eines Geschäftsgeheimnisses im Sinne des Geschäftsgeheimnischutzgesetzes genügt, unterliegt diese Information dennoch den Vertraulichkeitsverpflichtungen nach Ziffer 20.2.

20.3 Vertragsstrafe

Verletzt eine Partei, einer seiner Mitarbeiter oder eine sonstige Person, für die diese Partei gemäß § 31, 278, 831 BGB einzustehen hat, die sich aus dieser ABB DE Einkauf ergebenden Pflichten, so vereinbaren die Parteien die Zahlung einer verschuldensunabhängigen Vertragsstrafe durch den Empfänger an den Inhaber der vertraulichen Information in angemessener Höhe, wobei der Inhaber die Höhe nach billigen Ermessen im Sinne des § 315 BGB bestimmen wird und die Angemessenheit der Vertragsstrafe im Streitfall von dem zuständigen Gericht überprüft werden kann. Die Geltendmachung weiteren Schadensersatzes bleibt vorbehalten. Die Vertragsstrafe wird auf den zu leistenden Schadensersatz angerechnet.

20.4 Laufzeit

Diese Geheimhaltungspflicht besteht schon vor Vertragsabschluss und gilt für einen Zeitraum von 10 Jahren nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

21. Referenzen

Werbung und Publikationen über spezifische Leistungen im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis bedürfen der schriftlichen Zustimmung der RUAG. Ohne schriftliche Einverständniserklärung der RUAG darf der Lieferant auch mit der Tatsache, dass eine Zusammenarbeit zwischen den Parteien besteht oder bestand, nicht werben und RUAG nicht als Referenz angeben. Gleiches gilt für die Logo- und Markenrechte der RUAG.

22. Datenschutz

22.1 Die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) werden von beiden Parteien erfüllt und dessen Beschäftigten, Vertreter, Berater, Agenten, Auftragnehmer und sonstige Personen auf Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben der DS-GVO sowie auf das GeschGehG verpflichtet.

22.2 Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten wird ausschließlich im Rahmen entsprechender Rechtsgrundlagen der DS-GVO durchgeführt. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt zur Erfüllung der in Ziffer 1 geschlossenen Verträge aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Bst. b DS-GVO. Eine internationale Datenübermittlung außerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums an Dritte findet ausschließlich bei Vorliegen der besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DS-GVO statt. Eine Auftragsverarbeitung findet nur im Rahmen des Art. 28 DS-GVO statt.

22.3 Insofern der Verantwortliche für die Verarbeitung von Daten nicht in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassen ist, findet die DS-GVO gemäß Art. 3 Abs. 2 Bst. a DS-GVO ebenfalls Anwendung bei der Verarbeitung personenbezogener Daten von betroffenen Personen, die sich in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum befinden, wenn die Datenverarbeitung mit dem Angebot von Waren und Dienstleistungen innerhalb der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum im Zusammenhang steht.

23. Compliance

- 23.1 Der Lieferant hält sich an die jeweils geltenden gesetzlichen Normen, insbesondere an die Wettbewerbs- und Kartellgesetze, an die Arbeits- und Jugendschutzbestimmungen, an die Verordnung für Konfliktrohstoffe, an das Verbot von Menschenhandel und an die Kernübereinkommen der internationalen Arbeitsorganisation sowie an die Bestimmungen gegen Fälschungen oder zum Schutze der Umwelt und der Gesundheit (z.B. Richtlinien wie REACH und RoHS). Der Lieferant hält den aktuellen Verhaltenskodex für Geschäftspartner von RUAG (abzurufen unter: www.ruag.ch) ein, der ihm auf Verlangen ausgehändigt wird.
- 23.2 Der Lieferant verpflichtet sich, keine finanziellen oder sonstigen Zuwendungen entgegen zu nehmen, wenn dafür vom Gebenden ein ungerechtfertigter Vorteil erwartet oder belohnt wird. Ebenso verpflichtet er sich, das im Rahmen der OECD abgeschlossene Übereinkommen vom 17. Dezember 1997 über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr analog im privatwirtschaftlichen Verkehr zu beachten.
- 23.3 Der Lieferant verpflichtet seine Mitarbeitenden, Subunternehmer, Unterlieferanten sowie weitere zur Vertragserfüllung herangezogene Dritte vertraglich zur Einhaltung dieses Artikels.
- 23.4 Verletzt der Lieferant vorstehende Compliance-Pflichten, so schuldet er eine Vertragsstrafe, sofern er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Diese beträgt je Verletzungsfall 10% der gesamten Vergütung bzw. bei wiederkehrender Vergütung 10% einer Jahresvergütung, insgesamt jedoch höchstens EUR 50'000.00. Diese Zahlung befreit den Lieferanten nicht von seinen vertraglichen Verpflichtungen; sie wird aber auf den zu leistenden Schadensersatz angerechnet. Strafrechtliche Konsequenzen bleiben vorbehalten. Die Vertragsstrafe kann RUAG verlangen, wenn sie sich das Recht dazu spätestens bis zum Ablauf eines Monats nach Kenntnisnahme von der Vertragsverletzung vorbehält.

24. Auditrecht

- 24.1 Auf schriftliche Voranmeldung von mindestens 15 Tagen stellt der Lieferant während der an seinem Geschäftssitz üblichen Geschäftszeit RUAG oder einer von RUAG beauftragten Auditors sämtliche Dokumente zur Verfügung, die für die Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages, insbesondere der Entwicklung und Herstellung des Vertragsgegenstandes durch den Lieferanten, notwendig sind. RUAG oder des von ihr beauftragten Auditors werden die nötigen Massnahmen zum Schutze der Vertraulichkeit solcher Dokumente ergreifen.
- 24.2 Alle Kosten und Ausgaben im Zusammenhang mit der Verifikation trägt RUAG. Sofern die Verifikation zeigt, dass der Lieferant die Bestimmungen dieses Vertrages nicht eingehalten hat, hat er sämtliche Kosten und Ausgaben der Verifikation zu übernehmen.
- 24.3 Bevollmächtigte Vertreter von RUAG (z.B. Güteprüfer entsprechend Norm AQAP 2110) und zuständige Behörden haben zwecks Durchführung von Inspektionen und Audits nach ordnungsgemäßer Legitimation freien Zugang zu sämtlichen Räumen und Daten des Lieferanten. Diesem Personal ist auf Verlangen hinsichtlich des Vertragsgegenstandes jede gewünschte Auskunft zu geben, und die verlangten Unterlagen sind vorzulegen.

25. Abtretung und Verpfändung

- 25.1 Das Vertragsverhältnis oder Rechte und Pflichten daraus können nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung der anderen Partei übertragen oder abgetreten werden. Davon abgesehen kann RUAG Rechte und Pflichten aus dem Vertrag jederzeit an eine andere Gesellschaft des RUAG Konzerns abtreten. § 354a HGB bleibt unberührt.
- 25.2 Die dem Lieferanten aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Forderungen dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der RUAG weder abgetreten noch verpfändet werden.

26. Zurückbehaltungsrecht

Ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten besteht nicht.

27. Aufrechnung

Der Lieferant hat keinen Aufrechnungsanspruch.

28. Weitere Bestimmungen

- 28.1 Ergänzungen und Änderungen der Bestellung/des Vertrages sind nur gültig, wenn sie von den Parteien schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftlichkeitsvorbehaltes. Soweit Schriftlichkeit gefordert ist, gelten von RUAG anerkannte, vergleichbare Signatur Services von Vertrauensdiensteanbietern als ausreichend.
- 28.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages lückenhaft oder rechtlich unwirksam sein, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien werden in einem solchen Falle eine Vereinbarung treffen, welche die betreffende Bestimmung durch eine wirksame, wirtschaftlich möglichst gleichwertige Bestimmung ersetzt.
- 28.3 Sollte eine Bestimmung dieser ABB DE Einkauf unwirksam sein oder werden, eine unzulässige Fristbestimmung oder eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Das Gleiche gilt für den Fall einer Lücke. Im Falle einer unzulässigen Frist gilt das gesetzlich zulässige Maß.

29. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 29.1 Auf diesen Vertrag und alle sich daraus ergebenden Ansprüche und Rechte gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss seiner Regeln zu Konflikten von Rechtsordnungen sowie des UN-Kaufrechts.
- 29.2 Für alle aus dem Vertragsverhältnis oder in diesem Zusammenhang entstehenden Streitigkeiten sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte am Sitz der RUAG zuständig.